

Grad der Behinderung bei Diabetes mellitus

Bayerisches Landessozialgericht - L 15 SB 87/08 - Urteil vom 30.04.2009

Der Grad der Behinderung für einen Diabetes mellitus ist im Wesentlichen nach Einstellungsqualität und Therapieaufwand zu beurteilen.

Für einen erst im Erwachsenenalter aufgetretenen Diabetes mellitus Typ I, der zu keinen chronischen Komplikationen führt und bei dem der Therapieaufwand 10 bis 15 Minuten täglich beträgt, ist ein Grad der Behinderung von 40 v. H. angemessen.

Der Therapieaufwand rechtfertigt keine Erhöhung des Grades der Behinderung.

Grad der Behinderung bei Diabetes mellitus

Sozialgericht Kassel - S 6 SB 558/06 - Urteil vom 22.09.2009

Es kommt für die Beurteilung des Diabetes Mellitus u.a. darauf an, was der behinderte Mensch unternimmt, um die jeweilige Einstellungsqualität zu erzielen.

Es spielt eine Rolle, ob die Einstellungslage durch die Befolgung einer strikten Diät, durch das Treiben von Sport, durch körperliche Arbeit bzw. durch andere Bewegung sowie die Kombination von Insulin und anderen Medikamenten erreicht wird oder ob eine gute Einstellung bereits allein durch das Spritzen von Insulin erreicht werden kann.

Allein der Umstand, dass der behinderte Mensch ca. sechsmal täglich die Blutzuckerwerte misst und entsprechend Insulin spritzt, um eine gute Stoffwechsellage zu erreichen, genügt für eine Anhebung des Grades der Behinderung von 30 v. H. auf 40 v. H. nicht.

Grad der Behinderung bei Diabetes mellitus

Landessozialgericht Berlin-Brandenburg - L 13 SB 294/07 - Urteil vom 28.08.2009

Der Umstand, dass der behinderte Mensch morgens den Blutzuckerspiegel kontrollieren und sich regelmäßig dreimal täglich Insulin verabreichen muss, ist für sich allein genommen nicht geeignet, einen höheren Einzel – Grad der Behinderung als 30 v. H. zu begründen.

Gleiches gilt hinsichtlich der Notwendigkeit, eine bestimmte Diät und regelmäßige Essenszeiten einzuhalten.

Ist aber für eine zufriedenstellende Stoffwechsellage ein Aufwand an sportlichen Aktivitäten von anderthalb Stunden täglich erforderlich, so ist eine Erhöhung des Grades der Behinderung auf 40 v. H. gerechtfertigt.

Frank Biester
Sozialreferent